



Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle mit der das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

- I. Stellung genommen wird zum Abschnitt 3a „Integrative Berufsausbildung“ (§§11a bis 11i) sowie zu den Grundsatzbestimmungen der Novelle über „Selbständige Ausbildungseinrichtungen“ (§2 Abs.4 und §15a) und „Teilprüfungen“ (§7a).
1. Die Novelle ist formal legislativ gelungen. Während das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. 142/1969 die Integrative Berufsausbildung in 22 Absätze eines einzigen Paragraphen gepresst hat, wählt der vorliegende Entwurf eine überzeugendere, weil übersichtlichere und verständlichere Variante von 9 Einzelbestimmungen (§§11a-11i) mit jeweils wenigen und kurzen Absätzen. Zudem sind diese Einzelbestimmungen mit zutreffenden Überschriften versehen.
2. Inhaltlich positiv ist weiters die Neueinführung von Teilprüfungen. Sie kommt-jedenfalls im Prinzip- vor allem auch den Lehrlingen und Auszubildenden der Integrativen Berufsausbildung entgegen.
3. Im Folgenden wird zunächst zu einzelnen Bestimmungen kritisch Stellung bezogen. Erst dann werden einige notwendige Ergänzungen vorgeschlagen und schließlich eine Gesamtwürdigung des Entwurfs vorgenommen

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Zu §11c Abs.1 (Personenkreis)

Für eine Integrative Berufsausbildung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommen nur Personen in Betracht, die vom AMS weder in ein Lehrverhältnis nach §5 des LFBAG noch in ein solches des §1 des BAG vermittelt werden konnten. Dies stellt gegenüber Lehrlingen nach dem BAG eine Verschiedenbehandlung dar: nach §8b Abs.4 BAG wird nur auf die erfolglose Vermittlung nach §1 BAG abgestellt. Hier muss im BAG nachgebessert werden.

2. Zu §11g Abs.1 (Abschlussprüfung bei Teilqualifikation)

Die angezogene Bestimmungen sieht, wie schon das BAG (§8b Abs.10 BAG) eine Abschlussprüfung innerhalb der letzten 12 Wochen der Ausbildung nach §11b vor. Während im BAG jedoch ausdrücklich angeordnet ist, dass diese Abschlussprüfung „auch... im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung“ durchgeführt werden kann, fehlt im §11g ein derartiger Hinweis.

In den Erläuterungen zu §11g wird ausdrücklich auf die Vorteile einer Prüfung im Lehrbetrieb oder in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung „also in der

gewohnten Umgebung“ hingewiesen. Daraus ist wohl zu schließen, dass der Ausführungsgesetzgeber die Prüfung im Lehrbetrieb oder in einer selbständigen Ausbildungseinrichtung vorsehen soll. Ohne jeden Anhaltspunkt im Grundsatzgesetz wird das aber nur schwer möglich sein.

3. Zu §11g Abs.5 (Teilprüfungen)

Neu und begrüßenswert ist die Möglichkeit von Teilprüfungen (§7a). Deren Anrechnung wird in der Praxis freilich nicht unproblematisch sein. Lehrlinge und Auszubildende mit Behinderung sind häufig einseitiger begabt bzw. geeignet: körperliche Einschränkungen führen nicht selten zu besonderen berufsschulischen Leistungen; wie umgekehrt eine geistige Behinderung praktische, soziale und emotionale Vorzüge vor den intellektuellen offen legt. Hier passt dann eine streng durchgeführte Dualität von Lehrbetrieb und Berufsschule, wie sie in §7 Abs.2 vorgesehen ist, nicht. Wenn daher §11g Abs.5 die „sinngemäße“ Anwendung dieser Dualität verlangt, so wäre im Interesse der Integrativen Ausbildung ein ausdrücklicher Hinweis nötig, dass auf eine strenge Dualität verzichtet werden kann. Da heißt, es sollen sowohl rein praktische als auch rein berufsschulische Teilprüfungen möglich sein. Zumindest aber sollten eindeutige Schwerpunkte in der einen oder anderen Richtung, die Anrechnung auf die Abschlussprüfung nicht verhindern.

4. Zu §11a Abs.4 (Wechsel der Ausbildung)

Ein ganz ähnliches Problem entsteht beim Wechsel der Ausbildung. Ein solcher ist in mehrfacher Hinsicht vorgesehen: zwischen einem Lehrverhältnis nach §5 und einem Lehrverhältnis nach §11a, aber auch einem Ausbildungsverhältnis nach §11b. Problematisch ist §11b Abs.4: demnach kann ein Ausbildungsverhältnis nach §11b bei einem Wechsel in einen Lehrberuf nach §11a oder nach §5 nur dann als ein erstes Lehrjahr angerechnet werden, wenn sowohl die Abschlussprüfung abgelegt wurde, als auch „das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht“ wurde.

Das wird sich praktisch als äußerst schwierig erweisen. So wird zum Beispiel in einer Ausbildung nach §11b häufig auf den Englischunterricht verzichtet werden. Fehlt dieser, so wird das „berufsfachliche Bildungsziel“ nicht erreicht. Wie soll hier eine Anrechnung stattfinden? Also müsste wiederum auf die strenge Dualität verzichtet werden und zum Beispiel eine im Augenblick eingeschränkte Gleichwertigkeit in der Berufsschule gemeinsam mit einer positiven Zukunftsprognose auch reichen. Anderenfalls könnte dieser begrüßenswerte Wechsel wohl kaum stattfinden.

5. Zu §15a (Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen)

Wie schon das BAG, verlangt auch das LFBAG zu Recht, dass eine Integrative Berufsausbildung in erster Linie in Lehrbetrieben stattfinden soll. Wo solche Lehrbetriebe nicht gefunden werden, sollen besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen Abhilfe schaffen.

§8b Abs.15 des BAG sieht ganz bestimmte Voraussetzungen vor, unter denen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit derartige Ausbildungseinrichtungen genehmigen kann.

Hingegen überlässt es §15a der vorliegenden LFBAG- Novelle zur Gänze dem Ausführungsgesetzgeber, „die Voraussetzung, die Dauer und das Erlöschen der Bewilligung“ festzulegen. Vorgegeben ist durch die Grundsatzgesetzgebung nur, dass die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Bewilligung zuständig ist.

Auch wenn im Vorblatt der Novelle unter Punkt 3 ausdrücklich nicht „ mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen“ gerechnet wird und wenn das LFBAG als Materie des Art 12 B-VG nur ein Grundsatzgesetz ist, so fehlen ihm doch die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung solcher Ausbildungseinrichtungen. Es empfiehlt sich daher dringend, die in §8b Abs.5 lit. a) bis d) genannten Voraussetzungen zumindest als Grundsätze in das LFBAG auszunehmen. Andernfalls wäre eine ungenügende Determinierung der Ausführungsgesetzgebung gegeben. /Verstoß gegen Art.18 B-VG),

III. Wie schon im BAG, fehlen auch im LFBAG ausdrückliche Bestimmungen über

1. die Lehrlingsentschädigung für die verlängerte Ausbildungszeit nach §11a bzw. eine der Lehrlingsentschädigung entsprechende Entschädigung von Auszubildenden in der Integrativen Berufsausbildung nach §11b;
2. die Bezeichnung der Absolventen einer Ausbildung nach §11b;
3. das Verhältnis der neuen Integrativen Berufsausbildung zu den einschlägigen Bestimmungen der Schulgesetze, welche als Aufnahmevoraussetzungen ausdrücklich „körperliche und geistige Eignung“ verlangen (so zum Beispiel §§55 und 68 SchOG ; §3 SchUG; §12 LFBSchG; §4 LF-Fachschulgesetz und andere mehr);
4. eine Fremdevaluierung neben der vorgesehenen Eigenevaluierung für die gesamtintegrative Berufsausbildung durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis 31.12.2008 nach §22 Abs.3 Z.2 der vorliegenden Novelle.

Zu 1: Ein erstes Problem stellen die Verlängerungen um ein bis zwei Jahre bei der Integrativen Berufsausbildung nach §11a dar: Wer zahlt die verlängerte Lehrlingsentschädigung?

Aber auch Auszubildende in der Integrativen Ausbildung nach §11b in einem Lehrbetrieb oder in einer Ausbildungseinrichtung müssen eine, der Lehrlingsentschädigung vergleichbare Entschädigung erhalten (Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot). Da eine derartige Bezahlung auch Ausdruck der Wertschätzung ihrer Tätigkeit im Lehrbetrieb ist, sollte sie nicht nur aus öffentlichen Mitteln kommen, sondern zu einem gewissen Anteil auch von den Lehrherren selbst.

Zu 2.: Wir schlagen als Bezeichnung der Absolventen einer integrativen Ausbildung nach §11b vor: „Teilqualifizierte Fachkraft“.

Zu 3.: Grundsätzlich gilt auch im geltenden österreichischen Recht die Parömie „Lex posterior derogat priori“. Das heißt, dass das BAG und das LFBAG ältere gesetzliche Bestimmungen derselben Höhe (einfaches Bundes- oder Landesgesetz) und desselben Regelungszieles inhaltlich außer Kraft setzen, soweit die neue Regelung inhaltlich reicht. Zum Zwecke der besseren Rechtssicherheit wäre freilich ein ausdrücklicher Hinweis in den Schulgesetzen auf die neue integrative Schul- und Berufsausbildung notwendig.

Zu 4.: Zweifellos ist jede Eigenevaluierung sinnvoll. Wenn es freilich um so bedeutsame und einschneidende Maßnahmen wie die Behindertenintegration geht, empfiehlt es sich, wie in vielen anderen Fällen auch, die Eigenevaluierung durch eine von außen kommende, unabhängige Fremdevaluierung zu ergänzen. Die Ergebnisse sind diesfalls zumindest weniger anfechtbar.

1. Die geplante integrative Berufsausbildung in LFBAG ist ein wichtiger und im Prinzip durchaus beifallswerter erster Schritt in die richtige Richtung.
2. Wie aber schon im BAG, besteht auch bei der vorliegenden Novelle die Gefahr eines gewaltigen bürokratischen overkills. Um überhaupt in eine Integrative Berufsausbildung aufgenommen zu werden, bedarf es einer ganzen Reihe von bürokratischen Einzelentscheidungen:
 - a. der verbindlichen Feststellung, einem Personenkreis nach §11c Abs.1 anzugehören;
 - b. des Nachweises der Nichtvermittelbarkeit auf herkömmlichen Wege durch das AMS;
 - c. der Zuteilung zu einer Ausbildung entweder nach §11a oder §11b des LFBAG;
 - d. des Abschlusses eines Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages;
 - e. der Genehmigung dieses Vertrages durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, die nur erteilt werden darf,
 - f. wenn eine verbindliche Zusicherung des AMS oder einer anderen gesetzlichen Einrichtung über die Verfügbarkeit einer Berufsausbildungsassistenz vorliegt,
 - g. wenn sich die Vertragsparteien auf die Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsdauer geeinigt haben und
 - h. die Berufsausbildungsassistenz, die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, die Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter dieser Einigung zugestimmt haben.

Es steht außer Zweifel: Weniger wäre hier entschieden mehr gewesen. Der Eindruck, dass die gute Absicht des Gesetzgebers nach einem einen derartigen bürokratischen Hindernislauf scheinbar so minimiert wird, dass letzten Endes nur noch einige Alibiintegrationen stattfinden, die dann von der Evaluierung möglicherweise als ein viel zu geringes Ergebnis für den gewaltigen bürokratischen Aufwand festgestellt werden, ist mehr als nahe liegend. So viel Bürokratie wählt man in der Regel nur, wenn man Angst vor der Verantwortung hat und an ihrer Anonymisierung interessiert ist. Aus einer solchen Haltung lässt sich aber leicht wiederum der Vorwurf der bewussten Verhinderung erheben: Bekanntlich haben die schönsten Ankündigungen in Österreich recht häufig ihr bürokratisches Begräbnis erster Klasse erlebt. Im Falle der integrativen Berufsausbildung wäre dies mehr als schade.

Schließlich fehlen immer noch integrative Rahmenbedingungen für die Berufsschule. Das fällt zwar nicht in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ist aber für den Erfolg der geplanten, dualen, integrativen Berufsausbildung ganz entscheidend.